

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Inserate  
werden Montags und Donnerstags  
bis Mittags 12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis  
10 Pf. pro dreispaltige  
Corpuszeile.

Erscheint  
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags  
und Freitags. — Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Mk., durch die Post  
bezogen 1 Mk. 25 Pf. — Einzelne  
Nummern 10 Pf.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 74.

Dienstag, den 16. September

1890.

### Bekanntmachung,

die Wahl eines Bezirksstags-Abgeordneten aus den Höchstbesteuerten betreffend.

An Stelle des im Laufe dieses Jahres verstorbenen Herrn Kammerherrn v. Carlowitz auf Proschwitz ist für hiesige Bezirksversammlung ein Vertreter der Höchstbesteuerten zu wählen.

Zu dieser Wahl wird

**Dienstag, der 7. Oktober ds. Js., Vormittags 11 Uhr**

hiermit anberaumt.

Die Stimmberechtigten Höchstbesteuerten hiesigen Bezirkes werden daher hiermit eingeladen, zu nurgedachtem Zeitpunkte im **Sitzungssaale der Königlichen Amtshauptmannschaft hier** sich einzufinden und die Wahl unter Leitung des unterzeichneten Amtshauptmanns vorzunehmen, wobei bemerkt wird, daß diejenigen Stimmberechtigten, welche bis Mittag 12 Uhr des obengedachten Tages in dem Wahllocale sich nicht eingefunden haben, von der Theilnahme an dieser Wahl ausgeschlossen sind.

Endlich wird gemäß § 7 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Liste der obenbemerkten Stimmberechtigten an hiesiger Kanzlei ausliegt, und daß etwaige Einsprüche gegen diese Liste bei deren Verlust spätestens

**bis zum 22. dieses Monats**

hier anzubringen sind.

Meissen, am 1. September 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Kirchbach.

### Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die von der Königlichen Amtshauptmannschaft Dresden empfohlene Bildung bezüglicher **Sammelstellen** erklärt sich auch die Königliche Amtshauptmannschaft bereit, zu Gunsten der durch die letzte Hochfluth besonders schwer geschädigten bedürftigen Bewohner der an der Elbe gelegenen Ortschaften an ihrer Kassenstelle Beiträge entgegenzunehmen, welche, unter Vorbehalt weiterer Organisation des Unterstützungszweckes, zunächst zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse verwendet werden sollen.

Meissen, am 11. September 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Kirchbach.

### Bekanntmachung,

die Vergütung des Strandgutes betreffend.

Da während des jetzigen Hochwassers der Elbe durch die Gewalt der Fluthen mancherlei Gegenstände namentlich viele Hölzer in Gestalt von Röhren, Balken, Pfosten, Brettern, Hölzen und Gebühden von ihren Lagerungs- und Standplätzen bez. aus dem Bereiche ihrer Besitzer fortgerissen und an anderen Stellen an das Land getrieben worden sind, so wird unter Hinweis auf § 246 des Reichsstrafgesetzbuches und die in § 243 des Bürgerlichen Gesetzbuches angeführten Nachtheile hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß das Wegschaffen solcher Gegenstände ohne ortsbefehlliche Genehmigung nur den Eigenthümern derselben oder den von diesen nachweislich beauftragten Personen gestattet ist, dagegen andere Personen der Aneignung und Fortschaffung solcher angeschwemmter Sachen sich zu enthalten, vielmehr, wenn solche von ihnen aufgefunden werden, der Ortsbehörde (Stadtrath, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) Anzeige zu erstatten bez. die im Wasser aufgefundenen und herausgezogenen Gegenstände an dieselbe abzuliefern haben.

Die Ortsbehörden wollen hierüber strenge Aufsicht führen und sich der Aufzeichnung des geborgenen Strandgutes unterziehen, seiner Zeit aber Anzeige darüber anher erstatten, im Uebrigen auch den betreffenden Verlustträgern bei Auffindung ihres Eigenthumes thunlichst behilflich sein.

Meissen, am 12. September 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Kirchbach.

#### 4. Sitzung des Bezirksausschusses der Königl. Amtshauptmannschaft Meissen, am 4. September 1890.

An dieser Sitzung nahmen unter Vorsitz des Herrn Geh. Regierungsraths, Amtshauptmanns von Kirchbach die Ausschussmitglieder mit alleiniger Ausnahme des dienstlich beurlaubten Herrn Bürgermeisters Friedrich-Nossen, sowie Herr Regierungsassessor von Erzigern und — zu Punkt 2 der Tagesordnung, die Unterstützung der Volksbibliotheken betreffend — Herr Schulrath Wangemann Theil. Die Tagesordnung enthielt 31 Gegenstände. Zunächst fand

1. öffentlich-mündliche Verhandlung über die von den Grundstücksbesitzern Albert Straube und Genossen in Oberweiss erhabenen Widersprüche gegen die von der Firma Otto u. Schloffer hier beabsichtigte Errichtung einer Ziegelei in der Flur Oberweiss statt, in deren Verfolg sich der Ausschuss für die Genehmigung dieser Gewerbanlage unter der Bedingung entschied, daß der projectirte Schornstein nicht nur in einer Gesamthöhe von 70 Metern aufgeführt, sondern auch zum Abfangen von Rauch und Staub mit doppelten Rauchkammern versehen werde.

2. Die wegen Unterstützung von Volksbibliotheken aus Staatsmitteln vorliegenden 24 Gesuche anlangend, so sprach sich der Ausschuss unter Zugrundelegung der von dem Königl. Kultusministerium hierfür ertheilten Directiven und mit Berücksichtigung theils der örtlichen Verhältnisse, theils des Umfangs der betreffenden Bibliotheken und deren größere oder geringere Benutzung, theils aber auch der von den betreffenden Gemeinden oder Corporationen dafür gebrachten Opfer auf 19 dieser Gesuche beifällig, rücksichtlich der übrigen Gesuche aber abfällig aus.

3. Auf Vortrag des Gesuches des Directoriums der Anstalt für Epileptisch-Kranke in Kleinwachau um Gewährung eines einmaligen oder jährlichen Beitrages für genannte Anstalt aus Bezirksmitteln befürwortete der Ausschuss die Ein-

stellung eines diesfälligen einmaligen Beitrages von 30 Mk. in den nächsten Haushaltsplan über das Bezirksvermögen.

4. Bezüglich der wegen Grundstücksveränderungen vorliegenden Dispositionsgesuche a) Grundbesitz in Coswig, b) Wänsche in Fischergasse, c) Stramm in Weistropf, d) Wilhelm in Weinsböhl und e) Anders in Weisgisch v. B. wurde die Genehmigung zu a) und b) bedingungslos ausgesprochen, zu c) d) und e) aber dieselbe von gewissen, sich auf die Consolidation der bezüglichen Trennstücke mit den Grundstücken des betreffenden Erwerbes u. s. w. beziehenden Bedingungen abhängig gemacht.

5. Die nach dem vorgetragenen Entwurfe eines neuen Ortsstatuts für Eölln a. v. E. beabsichtigte Einführung des Gemeindebürgerrechtes befürwortete der Ausschuss, im Uebrigen trat er den bisher gegen das Statut gezogenen Erinnerungen bei.

6. Der Antrag des Dykers und Hausbesizers Weinert in Fischergasse auf Einverleibung des ihm gehörigen, von dem Klosterzute abgetrennten Areal in den Gemeindebezirk Fischergasse fand Genehmigung. Auch wurde in der über die Gemeindebezirkszugehörigkeit zweier in der Flur Eölln gelegenen Grundstücke zwischen den Besitzern der letzteren und der Gemeinde Eölln entstandenen Irrung die Zugehörigkeit dieser Grundstücke zum Gemeindebezirk Eölln von dem Ausschusse anerkannt.

7. Hiernächst genehmigte derselbe die von den Gemeinden Daubnitz, Semmelsberg, Oberjähna und Treben über die Festsetzung des ihren Gemeindevorständen zu gewährenden Gehaltes getroffenen ortstatutarischen Beschlüsse.

8. Wegen eines dem hiesigen Bezirksvermögen seiner Zeit mit überwiesenen, aus dem Fonds für Reservisten und Landwehrente gewährten und noch rückständigen Darlehns besand der Ausschuss, daß mit dem betreffenden Schuldner in Vernehmen zu treten, und derselbe zunächst zur Zahlung aufzufordern sei.

9. die verschiedenen Schank- und Concessionengesuche an-

langend, so sprach sich der Ausschuss rücksichtlich der Gesuche des Conditors Rogberg und des Bäckers Windschüttel, beiderseits in Wilsdruff, den Weins-, Kaffee- und bez. Uholadenauschank betreffend, sowie rücksichtlich des von dem Handelsmann Zobel in Neischütz beabsichtigten Kleinhandels mit Branntwein für bedingungslose Genehmigung aus, während er die Genehmigung der Gesuche des Schankwirths Königsberg in Neischütz, des Ausspanners und Beherbergers in Neischütz, des Gasthofbesizers Kürsch in Augustsburg, die Gast- und Schankwirthschaft, sowie das Tanzhalten u. s. w. betreffend, des Bäckers Fischer in Hintermauer, den Weinschank betr., des Schmiedemeisters Dittert in Riemdorf, den Schank, sowie des Krippenlehren und Beherbergers betreffend, und des Hausbesizers Häußler in Wilsdruff, betreffs des Schankes, Ausspanners und Beherbergers von gewissen, auf die Ausführung baulicher Herstellungen u. s. w. bezüglichen Bedingungen, abhängig machte. Unter ähnlichen Bedingungen wurde auch das Gesuch des Gasthofbesizers Wagner in Krögis, betreffs der Veranstaltung von Singspielen, theatralischen Vorstellungen u. s. w., befürwortet, während man auf das gleiche Gesuch des schon oben gedachten r. Häußler in Wilsdruff in Ermangelung eines diesfälligen örtlichen Bedürfnisses abfällig äußerte, und aus gleichem Grunde unter Beitritt zu dem Gutachten des Gemeinderathes zu Eölln die Abweisung des Schankconcessiongesuches des Hausbesizers Petrasch und des wiederholten gleichen Gesuches des Hausbesizers Hermann daselbst beantragte, sowie bei der ebenfalls wegen Bedürfnismangels schon früher erfolgten Zurückweisung des auf den Weinschank gerichteten Gesuches des Weinhändlers Jähnchen in Oberpaar stehen blieb. Ebensovienig fand der Ausschuss ausreichende Veranlassung auf das Gesuch des Conditors Schabner in Eölln, betreffs der ihm bezüglich der Schlußzeit für den Weins- u. Schank seiner Zeit auferlegten Beschränkung einzugehen.

10. Wegen die von dem Fleischermeister Kiofsche in Eölln beabsichtigte Erweiterung seines Schlächtereibetriebes durch das